

II-10910 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 04 25  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/31-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Resch und  
Kollegen, Nr. 5055/J vom 1. März 1990  
betreffend naturferner Wasserbau

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf Pöder  
Parlament  
1017 W i e n

50251AB  
1990 -04- 30  
zu 5055/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Resch und Kollegen haben am 1. März 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5055/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche konkreten Projekte eines naturnahen Wasserbaus wurden bisher verwirklicht ?
2. Welche Grundanforderungen stellen Sie an einen naturnahen Wasserbau ?
3. Wieso werden Regulierungen wie die der Innviertler Mattig noch immer durchgezogen ?
4. Ist es richtig, daß eine Abteilung der OÖ Landesregierung im oberen Innviertel einen Großbrunnen bauen will, um die bereits völlig entwässerten Bezirke Ried und Schärding sowie den Sauwald mit Trinkwasser zu versorgen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in einschlägigen Richtlinien und Erlässen die Erfordernisse des naturnahen Ausbaues von Gewässern festgelegt. Zusätzlich wird zur verstärkten Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Fischerei seit dem Jahre 1974 für jeden Förderungsantrag die Mitwirkung der einschlägigen Fachdienststellen für Naturschutz sowie für Fischereiwesen bei der Projektierung verlangt. Durch dieses Erfordernis ist sichergestellt, daß nur mehr optimal naturnahe ausgerichtete Vorhaben zur Ausführung gelangen.

In Oberösterreich wurden im vergangenen Jahr 86 naturnahe Flußbauprojekte verwirklicht. Aus der Reihe dieser Vorhaben dürfen auszugsweise die Aktivitäten beim Moosbach, an der Krems und an der Alm genannt werden.

Zu Frage 2:

Im Jahre 1985 wurde vom Österreichischen Wasserwirtschaftsverband der "Leitfaden für den natur- und landschaftsbezogenen Schutzwasserbau an Fließgewässern - ÖWWV-Regelblatt 301 -" herausgegeben. Dieses Regelblatt wurde im Rahmen des Arbeitskreises "naturnaher Wasserbau" von namhaften Experten und in Zusammenarbeit mit der Sektion IV "Wasserwirtschaft und Wasserbau" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erarbeitet und bildet seither auch jenen Maßstab, der als Grundanforderung an schutzwasserbauliche Projekte gestellt wird. Für eine wasserrechtliche Bewilligung ist der Schutz öffentlicher Interessen - insbesondere die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, Wahrung des Natur- und Landschaftsbildes usw. - und fremder Rechte maßgebend (§ 105 WRG 1959).

- 3 -

Zu Frage 3:

Die derzeit an der Mattig durchgeführten Regulierungen stellen Abschlußarbeiten an den Abschnitten "Burgkirchen" und "Mauerkirchen" dar, die im Jahr 1979 genehmigt wurden.

Der Wasserverband Mattig hat im Jahre 1989 ein Regulierungsprojekt "Uttendorf" zur Förderung eingereicht, welches jedoch - da den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechend - durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht mehr genehmigt wurde. Dieser Abschnitt muß daher umprojektiert werden, wobei auch eine ökologische Begleitplanung erstellt wird.

Zu Frage 4:

Die Frage bezieht sich offenbar auf den Brunnen "Hartwald" des OÖ Landes-Wasserversorgungsunternehmens.

Dieses Projekt wurde den oberösterreichischen Planungen entsprechend, mit Bescheid vom 13. November 1980 zum bevorzugten Wasserbau erklärt, jedoch in weiterer Folge aber bisher nicht bewilligt. Die seinerzeit erteilte Bevorzugungserklärung wird auf Grund der erfolgten Beschlußfassung des Nationalrates über die Wasserrechtsgesetznovelle 1990 mit 1. Juli 1990 erlöschen. Näheres über die oberösterreichischen Absichten in diesem Zusammenhang ist mir nicht bekannt.

Der Bundesminister:

